

3182 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Mühlengesetz 1981 geändert wird (Mühlengesetz-Novelle 1986)

Im Sinne eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom Oktober 1985 erweist es sich als notwendig, in das Mühlengesetz 1981 Bestimmungen über das Präsenzquorum der Mitglieder des Mühlenkuratoriums aufzunehmen. Eine analoge Regelung ist bereits in der Marktordnungsgesetz-Novelle 1986 (Art. II Z 4 /neu gefaßter § 58 Abs. 2/ in Verbindung mit Art. III Abs. 1) für den Bereich des Milchwirtschaftsfonds getroffen worden.

In diesem Zusammenhang ist es auch zweckmäßig, die bestehende Verwaltungspraxis gesetzlich zu untermauern, daß die Ersatzmitglieder für Kuratoriumsmitglieder des Mühlenfonds aus den Bereichen der Arbeitgeberkurie bzw. der Arbeitnehmerkurie jedes Mitglied ihrer Kurie vertreten dürfen.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Juli 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Mühlengesetz 1981 geändert wird (Mühlengesetz-Novelle 1986), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 07 07

H o l z i n g e r  
Berichterstatter

Ing. E d e r  
Obmann